

Al Sahifa, die Verfassung von Medina¹

Mohamed Ibrahim

1. Vorgeschichte

Am 20. April 571² wurde *Mohammad*, Sohn Abdullahs, in *Mekka* geboren. Kurz vor seiner Geburt starb sein Vater, und als er sechs Jahre alt war, auch seine Mutter. Zunächst kam Mohammad in die Obhut seines Großvaters *abdul muṭṭalib*, welcher auch zwei Jahre später starb. Mohammads Onkel *abu ṭālib* übernahm dann diese Aufgabe und beschützte ihn viele Jahre. Als Jüngling arbeitete Mohammad als Schafshirte und später als Begleiter von Handelskarawanen. Einige Male führte er selbst Handelskarawanen im Auftrag seiner späteren Ehefrau *ḥadiḡa* nach Syrien. Mohammads Stamm *quraiš* war der einflussreichste und führende Stamm in der Stadt Mekka. Mekka lag an dem Handelsweg zwischen Aden im Süden und der römischen Provinz Syrien im Norden. Damals blühte der Handel zwischen Nord- und Südarabien. Außerdem gewann die Stadt eine strategische Bedeutung durch den Transithandel zwischen Indien und Byzanz in Folge der Wiederaufnahme der Kampfhandlungen zwischen Byzanz und Persien. Der Osthandelsweg, der durch Mesopotamien führte, wurde unterbrochen und der Handel verlagerte sich auf die Westroute durch Mekka. Die Mekkaner selbst schickten jährlich zwei große Handelskarawanen mit je 2000 Kamelen, die verschiedene Güter nach und von Syrien und Jemen transportierten; sie machten aus ihrer Stadt einen der wichtigsten Umschlagplätze der Region. Dazu war Mekka ein religiöses Zentrum von großer Bedeutung. Sie beherbergte die heilige Stätte *kaʿba* und rund 360 Götzen der verschiedenen heidnischen und götzendienenden Stämme Arabiens, die jährlich nach Mekka pilgerten.

2. Anfänge der Gemeinschaft der Muslime

Laut arabischer Überlieferung wurde Mohammad mit knapp vierzig Jahren im Jahre 610 zum Propheten und Gottesgesandten berufen, um den „Islam“ zu verkünden. Zunächst konnte Mohammad seine Frau *ḥadiḡa*, seinen Vetter Ali, seinen Freund *abū bakr* und einige wenige andere zum Islam bekehren. Im Lauf der nächsten drei Jahren bekehrten sich nun Männer und

¹ Überarbeitete und erweiterte Fassung, der in Al Islam, Zeitschrift von Muslimen in Deutschland Nr. 6/2003, S. 9-13 erstmals erschienenen Fassung

² Hassan, Ibrahim Hassan, *tarīḡ al islām* (Geschichte des Islam), 14.Aufl. Kairo, 1996, Band 1, S. 65

Frauen zum Islam, bis ganz Mekka darüber redete. Darauf befahl Gott seinem Propheten, sich offen zu seiner göttlichen Botschaft zu bekennen, mit seinem Auftrag öffentlich vor die Menschen zu treten und sie zum Glauben an Ihn aufzurufen.“³ Die führenden Personen des Stammes *quraiš* reagierten zunächst nur spottend moderat, und Mohammad konnte für seine Religion weitere Anhänger gewinnen. Als die *quraiš* versuchten, Mohammad - ohne Erfolg - davon abzuhalten, wurden ihre Reaktionen immer aggressiver und heftiger. Sie „gingen gegen alle jene feindselig vor, die sich zum Islam bekannt hatten und dem Propheten folgten. Besonders aber stürzten sie sich (...) auf die Schwachen unter ihnen, die nicht den Schutz einer Sippe genossen. Sie sperrten sie ein, folterten sie mit Schlägen, Hunger und Durst und setzten sie in Mekka der Sonnenhitze aus, (...) um sie vom Islam abzubringen.“⁴ Diese Haltung setzte sich zunehmend fort, so dass die Situation vieler Muslime unerträglich und bedrohlich wurde, besonders nachdem es zum Tod von Personen durch Folter kam, weil niemand ihnen Schutz bieten konnte, nicht einmal Mohammad, der „Dank der Hilfe Gottes und seines Onkels *abu t̄alib* verschont blieb.“⁵ Unter diesen Umständen riet ihnen der Prophet, nach Abessinien, dem christlichen Land des *Negus*, wegzuziehen, „denn dort, so sprach er, herrscht ein König, bei dem niemandem Unrecht geschieht.“⁶ Dreiundachtzig Männer und achtzehn Frauen gingen unbemerkt nach Abessinien. Der Prophet und diejenigen, die Mekka nicht verlassen hatten, blieben der Beschimpfung, Belästigung und Bedrohung durch die *quraiš* weiter ausgesetzt, dennoch gewann der Islam mehr und mehr Anhänger, insbesondere angesehene Leute wie *ḥamza*, ein Onkel des Propheten, und *‘umar ibn al ḥat‘t̄ab*. Die *quraiš* wurden immer nervöser und zorniger. Sie schickten eine Delegation nach Abessinien, um die Flüchtlinge zurückzuholen, was ihnen, dank des *Negus*, nicht gelang.

Die führenden Männer der *quraiš*, u.a. *abu sujjā n ibn ḥarb ibn umajja*, der Vater von *Mu‘awja*, der Gründer der *Umajjaden* Dynastie, kamen zu *abu t̄alib*, damit er zwischen ihnen und Mohammad vermittele. Sie suchten einen Kompromiss „damit sie uns in Ruhe lassen und er uns unseren Glauben lässt, wie wir ihm den seinen lassen!“⁷, sagten sie zu *abu t̄alib*. Er ließ Mohammad holen und sagte zu ihm: »Sohn meines Bruders! Diese Edlen deiner Volkssouveränität sind gemeinsam zu dir gekommen und sind bereit, dir Zugeständnisse zu machen, wenn du ihnen auch welche machst. «

»Gut« entgegnete der Prophet, »ein Wort gebt mir, *durch das ihr die Araber beherrschen und die Perser euch untertan machen könnt!* «

³ Ibn Ishāq, Das Leben des Propheten, Aus dem Arabischen übertragen und bearbeitet von Gernot Rotter, Stuttgart, 1986, S. 51

⁴ Ibid., S.61

⁵ Ibid., S. 63

⁶ Ibid., (Herv. M. I.)

⁷ Ibid., S. 89

»Gern! Bei deinem Vater! Auch zehn Worte, wenn du willst! « antwortete *abu ġahl*, und der Prophet führen fort:

»So sprecht: Es gibt keinen Gott außer Gott! Und sagt euch los von allem, was ihr neben ihm anbetet! «

Erstaunt klatschten sie in die Hände und riefen: »Willst du denn alle Götter zu einem Gott machen, Mohammad? Du hast wahrlich einen seltsamen Glauben! « Und zueinander gewandt sprachen sie: »Von diesem Mann bekommen wir wahrhaftig keines der Zugeständnisse, die wir wollen...«⁸

„Die *quraiš* beschlossen, Mohammad, seine Gefährten, die in Mekka verbliebenen waren und die neu gewonnen Anhänger und ihre Beschützer zu boykottieren. Sie schrieben eine Boykotturkunde, in der festgelegt wurde: Es dürfen keine Ehen mehr mit Angehörigen dieser beiden Sippen (*ħašim* und *abd al Muṭʿalib*, Stammsippen des Propheten, M.I.) geschlossen werden, und es darf nichts mehr an sie verkauft und nichts mehr von ihnen gekauft werden. [...]. Als die *quraiš* diesen Boykott verhängten, gingen die Banu (Angehörige von) *ħašim* und Banu *Muṭʿalib* alle zu *abu ṭalib*, schlossen sich seiner Gruppe an und sammelten sich um ihn. [...] Zwei oder drei Jahre litten dann die Muslime unter dem Boykott, bis sie völlig erschöpft waren, da nur noch insgeheim und heimlich etwas zu ihnen gebracht werden konnte.“⁹ Diese Situation hat solange angedauert, bis selbst einige von jenen, die den Boykott angeordnet hatten, dieses Unrecht nicht mehr ertragen und mittragen wollten. Sie beendeten den Boykott. Kurze Zeit danach starb der Onkel und Beschützer des Propheten *abu ṭalib*. Die *quraiš* nutzten diese neue Lage und verstärkten den Druck auf Mohammad, der auch seine Frau verloren hatte. *ħadiġa* starb; Sie „war ihm eine aufrichtige Stütze im Glauben gewesen, sooft er mit seinen Sorgen zu ihr kam, und *abu ṭalib* hatte ihm stets Unterstützung und Zuflucht gewährt und gegenüber seinem Volk Schutz und Beistand angedeihen lassen. Mit ihrem Tod folgte nun ein Unglück nach dem anderen. Nachdem *abu ṭalib* verschieden war, gingen die *quraiš* in ihren Kränkungen gegenüber dem Propheten so weit, wie sie es zu seinen Lebenszeiten niemals zu tun gewagt hätten.“¹⁰

3. Die Vereinbarungen von *ʿaqaba*, oder der erste Gesellschaftsvertrag

Wie immer in der Wahlfahrtzeit nutzte Mohammad diese Gelegenheit, um die arabischen Stämme anzusprechen und ihnen sein Anliegen zu erklären. Er erhoffte sich von ihnen das, was er nicht von seinem Stamm bekommen konnte, nämlich Schutz, die Möglichkeit, ungehindert von seiner Botschaft zu sprechen und dass diejenigen, die ihm folgten, keine Beeint-

⁸ Ibid. (Herv. M.I.)

⁹ Ibid., S.72f

¹⁰ Ibid., S. 88

rächtigung erleiden müssten. D.h. modern ausgedrückt, er suchte *Garantie für freie Meinungsäußerung und Freiheit der Religionsausübung*.¹¹

Aber die Propaganda der *qurais̄* war zu mächtig, so dass niemand ihm diese Garantie geben konnte, zumal niemand sich mit den Mächtigen anlegen wollte. Doch einmal traf er sich mit einer kleineren Gruppe aus *Jaṭrib* vom Stamm *ḥazrağ*. Er erklärte ihnen, was der Islam sei und rief sie zum Glauben auf. Die *ḥazrağ* lebten in *Jaṭrib* mit den Juden zusammen, „die ein Schrift- und Wissen besitzendes Volk sind, während sie selbst der Vielgötterei und dem Götzendienst anhängen. Oft hatten sie die Juden überfallen, und immer wenn es Streit zwischen beiden Gruppen gab, drohten ihnen die Juden mit den Worten:

»Bald wird ein Prophet gesandt werden. Seine Zeit ist angebrochen. Wir werden ihm folgen und euch mit seiner Hilfe töten,..« Nachdem nun der Prophet mit ihnen gesprochen und sie zum Glauben an Gott aufgerufen hatte, sprachen sie zueinander:

»Leute! Wisset, dies ist wahrlich der Prophet, mit dem die Juden uns gedroht haben! Lasst uns acht geben, dass sie nicht vor uns bei ihm sind! «

Sie kamen deshalb seiner Aufforderung nach, indem sie an ihn glaubten und den Islam von ihm annahmen.¹²

Als sie nach *Jaṭrib* zurückkamen, erzählten sie ihren Stammgenossen von dem, was sie in Mekka erlebt hatten und warben für Mohammad und den Islam. Im folgenden Jahr kamen zur Wahlfahrt aus *Jaṭrib* zwölf Männer, die den Islam annahmen. Sie trafen sich heimlich mit dem Propheten in einem Ort namens *ʿaqaba* in der Nähe von Mekka. Aus diesem Treffen ging die ***erste ʿaqaba Vereinbarung*** hervor.

Die Männer verpflichteten sich,

- Gott nichts zur Seite zu stellen,
- nicht zu stehlen,
- nicht Unzucht zu treiben,
- ihre Kinder nicht zu töten,
- Unrecht zu vermeiden, und
- dem Propheten gegenüber nicht ungehorsam zu sein, wenn er ihnen das Gute gebietet.

Wenn sie sich daran halten würden, würden sie damit das Paradies erlangen. Wenn sie einem Verbot zuwiderhandeln würden, läge es bei Gott, ob Er sie bestrafen oder ihnen verzeihen würde, so sprach der Prophet zu ihnen¹³.

¹¹ Dies ist eine wichtige Feststellung, wenn man die Frage klären will, was die Muslime von den Nichtmuslimen erwarten. Sie fordern ein Menschenrecht, welches auch sie anerkennen und gewähren müssen.

¹² Ibid., S. 91f.

¹³ Vergl.: Ibn Kaṭīr, *al bidājah wa al nihājah*, (Der Anfang und das Ende), Auflage von 1988, Kairo, Band 2, S. 138

Der Prophet sandte mit ihnen einen seiner Gefährten, um ihnen den Koran vorzutragen, sie den Islam zu lehren und sie in der Religion zu unterweisen. Diese Männer, vor allem der Gesandte des Propheten, riefen die anderen Bewohner von *Jaṭrib* zum Islam auf.

Im nächsten Jahr gingen die Muslime zur Wallfahrt nach Mekka und verabredeten ein Zusammentreffen im Schutz der Dunkelheit mit dem Propheten. Sie trafen sich wieder in *‘aqaba* zusammen. Diesmal waren sie dreiundsiebzig Männer und zwei Frauen. Aus diesem Treffen entstand die **zweite *‘aqaba* Vereinbarung**.

Dieses Mal ging es um mehr. Es ging darum,

- dass sie auf den Propheten hören und ihm gehorchen; in allen Fälle; wenn es ihnen leicht oder auch schwer fehlt,
- und dass sie, wenn es erforderlich ist, für seine Sache bereit sind, Geld auszugeben und zwar in allen Fällen, sei es, das sie viel oder wenig haben sollten,
- dass sie das Gute gebieten und das Schlechte verbieten,
- dass sie von Gott sprechen, ohne Furcht vor jemandem - außer vor Gott selbst - zu haben,
- und dass sie, falls er zu ihnen übersiedele, ihm Schutz gewähren, wie der Schutz, den sie sich selbst, ihren Frauen und ihren Kinder gewähren.

Dafür würden sie ins Paradies eingehen.

Sie fragten ihm, ob es möglich sein könnte, wenn er den Sieg über die *quraiš* erlangt hätte, dass er sie verlässt und nach Mekka zurückzukehre. Er sagte ihnen:

”Nein, ich bin einer von euch und ihr ebenso von mir, ich bekämpfe den, den ihr bekämpft, und bin in Frieden mit dem, mit dem ihr in Frieden seid”¹⁴.

Auf Wunsch des Propheten ernannten sie zwölf Personen, die ihnen vorstehen sollten. Diese Muslime von *Jaṭrib* nannte man, aufgrund ihrer Huldigung und solidarischen Haltung, *anṣār*. Sie kehrten nach *Jaṭrib* zurück und bekannten sich nun öffentlich zum Islam. Sie versuchten ihre Stammesgenossen zu überzeugen und zum Islam zu bekehren, was ihnen weitgehend gelang.

4. Die Auswanderung nach *Jaṭrib* und Konstituierung der Gemeinschaft

Die Vereinbarung von *‘aqaba* blieb in Mekka nicht geheim. Als die Mekkaner davon erfuhren, fühlten sie sich übergangen und stark bedroht. Sie fürchteten um ihre Machtstellung und die bestehende soziale Ordnung, die nun aus ihrer Sicht in große Gefahr geriet. Sie intensivierten den Druck auf die Muslime in Mekka, besonders auf die sozial Schwachen und die Abhängigen unter ihnen; sie wurden ständig der Folter ausgesetzt. Aber auch angesehene Leute wie *abū bakr*, *‘umar* oder *‘uṭmān* belieben nicht unbeschadet. Unter diesen Umständen

¹⁴ Vergl. Ibid, S. 157, und Ibn Ishāq (1982), S. 93ff.

erlaubte der Prophet ihnen, in *Jaṭrib* bei ihren Glaubensgenossen, Schutz zu suchen. Sie konnten Mekka nur ohne Hab und Gut heimlich als Einzelpersonen oder in kleinen Gruppen verlassen. Mohammad selbst blieb mit *abū bakr* und *‘ali* in Mekka. Als die Mekkaner die Abwesenheit der Muslime bemerkten, kam die Führung der *quraiš* in einer Dringlichkeitssitzung zusammen, um die Lage zu besprechen und eine Strategie zu entwickeln. Sie vereinbarten, Mohammad in seinem Bett bei Nacht zu töten. Daran sollten so viele beteiligt sein, da es unmöglich sein würde, eine Blutrache gegen so viele Unterstämme der *quraiš* anzustreben. Unterdessen war der Prophet gezwungen, Mekka – in Begleitung von *abū bakr* – heimlich in Richtung *Jaṭrib* zu verlassen.

Nach 13 Jahren seit seiner Berufung in Mekka, erreichte Mohammad die Stadt *jaṭrib* am 20. September 622. Die Stadt erhielt nun den Beinamen „Medina“ (= Stadt des Propheten)

Jaṭrib war Heimatstadt dreier jüdischer¹⁵, und zweier heidnischer¹⁶ Stämme. Es gibt keine einheitliche wissenschaftliche Meinung über die Herkunft der jüdischen Stämme¹⁷. Fest steht, dass sie zuerst *Jaṭrib* besiedelten. Die beiden heidnischen Stämme waren Araber, die aus dem Königreich *Saba*³ im Jemen stammten und nach *Jaṭrib* ausgewandert waren, nachdem der Staudamm von *ma³rib* zerstört worden war.

Die Beziehung zwischen den drei jüdischen und den zwei heidnischen Stämmen verlief vor dem Islam nicht immer reibungslos. Und häufig gerieten die beiden nichtjüdischen Stämme in langjährige Kriege miteinander. Manchmal, weil ein Stamm den Juden Schutz gewährte, der vom anderen Stamm aber nicht respektiert wurde. Die Juden, die um *Jaṭrib* in kleinen Siedlungen lebten, wurden manchmal wegen dieser Konflikte in Mitleidenschaft gezogen. Auf den Punkt gebracht: Die Situation in und um *Jaṭrib* war äußerst labil. Nun ist *Jaṭrib* auch die Heimat der Auswanderer aus Mekka geworden. Sie und die Muslime in *Jaṭrib* verbanden der gemeinsame Glaube und ein Gottesgesandter, der nicht aus den Reihen der Juden stammte. Dazu blieben einige Mitglieder der Stämme *‘aus* und *ḥazrağ* heidnisch. Unterdessen musste eine Grundlage für ein friedliches Zusammenleben geschaffen werden.

Zunächst erbaute der Prophet eine Moschee. Die Moschee diente nicht nur als Gebetsstätte, sondern auch als Versammlungsort und Bürgerhaus; außerdem wurde sie als „Amtssitz“ des Propheten genutzt.

Danach veranlasste er, dass die einzelnen Muslime aus Medina und Mekka eine persönliche Verbrüderung schlossen, als Ausdruck der materiellen und immateriellen Solidarität, insbe-

¹⁵ *banu qurajza*, *banu al nağğār* und *banu qajnuqā^c*

¹⁶ *al aus* und *ḥazrağ*: Diese beiden Stämme waren nach sicherer Erkenntnis Araber.

¹⁷ Rotter vertritt die Meinung, dass sie nicht-arabischer Herkunft waren. Hassan Ibrahim zitierte die Meinung von Theodor Noeldeke aus seinem Buch (*The Life of Mohammad*, Edinburg 1932), nach der sie arabischer Herkunft gewesen sein sollten, aber er bringt auch die Meinung anderer Historiker zum Ausdruck, nach der sie ursprünglich aus Palästina kamen. (Hassan Ibrahim, *tarīḥ al Islam*, Kairo, 1996, Bnd 1, S.63)

sondere, weil die mekkanischen Muslime besitzlos waren. Weiter legte er die Grenzen der Stadt fest und befahl, sie zu markieren.

Das wichtigste Ereignis im Leben dieser neu umgestalteten Gemeinde war aber die so genannte *al saḥīfa*¹⁸. Sie ist eine Urkunde, die in der modernen Literatur als »**Verfassung von Medina**« bezeichnet wird. Es war nötig die Originale in verschiedenen arabischen Büchern miteinander zu vergleichen. Dabei sind einige Unterschiede festgestellt und hier berücksichtigt worden. Ich habe sie umstrukturiert und in Artikel wie folgt wiedergegeben, wobei es erforderlich war, einige altarabische Wörter in einem Wörterbuch der Altarabischen Sprache zu überprüfen, um sie korrekt ins Deutsch übertragen zu können. Die Übersetzung von Prof. Gernot Rotter diente als Orientierung, die zum Teil mit berücksichtigt worden ist¹⁹.

5. Al Saḥīfa, die Verfassung von Medina²⁰

Im Namen Allahs, das Allerbarmers, des Barmherzigen.

Dies ist eine Urkunde von Prophet Mohammad, (dem Gottesgesandten), über die Beziehungen zwischen den Gläubigen und Muslimen von *quraiš* und Jaṭrib, jenen die ihnen folgen, sich ihnen angeschlossen haben und sich zusammen mit ihnen anstrengen.

I. Konstitution der Gemeinschaft

- §1 Sie sind eine Gemeinde (Umma) in Unterscheidung zu den anderen Menschen.
- §2 Alle Gläubigen sind gleichgestellt, gleichberechtigt und gleichwertig.²¹
- §3 Die Juden von *bani* (Clan) *‘auf* bilden mit den Gläubigen eine Gemeinde (Umma)²². Den Juden ihre Religion und den Muslimen ihre Religion. Dies gilt sowohl für sie selbst als auch für ihre Nächsten,²³ außer demjenige, der Unrecht getan und sich sündhaft ver-

¹⁸ Vergl.: Ursprüngliche Fassung in: *ibn hišām*, Geschichte des Propheten, B.2, S. 147- 150, Beirut, o.D.

¹⁹siehe: *ibn siḥāq*, Das Leben des Propheten, S. 109ff.

Ḥamidullah, Mohammad, Maḡmu‘at al waṭī‘q al siyāsijjah lil ‘ahd al nabawī wa al ḥilāfah al rašidah (Sammlung der politische Dokumente der prophetischen Zeit und der rechtgeleitete Kalifat), 66. Auflage, Beirut, 1987, s.57 ff.

²⁰ Die Kommentare werden auf das nötigste beschränkt, dennoch muss man darauf hinweisen, dass der „islamische“ Staat von Anfang an als Verfassungsstaat entstanden ist.

²¹ Im originalen Text wird das Wort „jubi‘u“ verwendet. Die Wurzel dieses Wortes heißt „baw“ und bedeutet Gleichheit. (sie fajrūzabādy, al qāmūs, S. 34) und al qāsīmī, 1990, S.38

²² Hier können wir sehen, dass der Begriff „Umma“ nichts anderes ist, als eine Bezeichnung für eine Gemeinschaft. Die Muslime bilden eine Gemeinschaft; zusammen mit den Juden bilden sie darüber hinaus eine umfassendere Gemeinschaft (Umma). Das Wort Umma beinhaltet somit kein politisches Konzept, sondern steht rein begrifflich für die Bezeichnung einer Gemeinschaft. Im Arabischen spricht man daher z.B. von der germanischen Umma oder von der christlichen Umma.

²³ Der Begriff „Nächsten“ ist die Übersetzung des arabischen Wortes „*mawālī*“. *mawālī* sind die von ihren Herren ohne Entschädigung freigelassenen Sklaven. Sie hatten nach vorislamischem und islamischem Recht

- halten hat; er schadet nur sich selbst und seiner Familie²⁴. [25]
- §4 Die Juden von *bani nağ‘ğar* haben die gleichen Rechte wie die Juden von *bani ‘auf*.
- §5 Und die Juden von *bani ħārith* haben die gleichen Rechte wie die Juden von *bani ‘auf*.
- §6 Und die Juden von *bani sā‘ida* haben die gleichen Rechte wie die Juden von *bani ‘auf*.
- §7 Und die Juden von *bani ġušam* haben die gleichen Rechte wie die Juden von *‘auf*.
- §8 Und die Juden von *bani al ‘aus* haben die gleichen Rechte wie die Juden von *bani ‘auf*.
- §9 Und die Juden von *bani tha‘laba* haben die gleichen Rechte wie die Juden von *bani ‘auf*.
- §10 Und *ğafna* ist ein Unterstamm der *tha‘laba*.
- §11 Die Nächsten von *bani tha‘laba* sind wie *bani tha‘laba* selbst.
- §12 Und die Juden von *bani šutajba* haben die gleichen Rechte wie die Juden von *‘auf*. Der gute Charakter unterscheidet sich von dem, was man in seinem Inneren hegt und fürchtet, dass es bekannt wird²⁵.
- §13 Die Juden, die in der Umgebung von *jatrib* leben, sind den Juden in *jatrib* gleichgestellt.
- §14 Die Juden des Stammes *‘aus*²⁶, sowohl sie selbst als auch ihre Nächsten, haben die gleichen Rechte und den vollen Respekt der Leute dieser Urkunde. Der gute Charakter unterscheidet sich von dem, was man in seinem Inneren hegt und fürchtet, dass es bekannt wird. Gott ist Zeuge des frommsten und aufrichtigsten Verhaltens, das aus dieser Urkunde hergeleitet wird.
- §15 Juden und Muslime beraten sich gegenseitig und geben sich aufrichtige Ratschläge. Der gute Charakter unterscheidet sich von dem, was man in seinem Inneren hegt und fürchtet, dass es bekannt wird.
- §16 Derjenige, der fortzieht, ist genau so sicher, wie derjenige, der in Medina bleibt, außer derjenige, der Unrecht getan und sich sündhaft verhalten hat.

II. Die Führung

- §17 Wenn ihr über etwas uneins seid, so bringt dies vor Gott und Mohammad.
- §18 Immer wenn zwischen den Leuten dieser Urkunde etwas geschieht oder zwischen ihnen

diesen Status, der eine Art von Verwandtschaft darstellte, so dass sie sich in bestimmten Fällen gegenseitig beerben konnten (später aufgehoben). Verschiedene Gruppen können auch eine Solidaritätsvereinbarung treffen, dadurch werden sie *mawālī* zueinander. Erbschaft ist aber hier in der Regel nicht zulässig, wenn sie nicht in Verwandtschaftsbeziehung zueinander stehen.

²⁴ Nach vorislamischem und islamischem Strafrecht haftet die Familie eines Straftäters in bestimmten Straffällen, wie Körperverletzung oder Tötungsdelikten mit, falls eine Entschädigung gezahlt werden soll oder darf. Sie stehen solidarisch zu einander, um die Entschädigung zu zahlen. Auch um ihre Kriegsgefangenen freizukaufen.

²⁵ Im originalen Text ist die Rede von „*birr*“ und „*itm*“. Der Prophet hat die Bedeutung dieser Begriffe in einem *ḥdīṭ* erklärt. Dies sei wörtlich hier übernommen. Vergl. Siddiq, Muhamed, 40 ausgewählte Sprüche des Propheten Muhammad, Aachen, 1976, S.34

²⁶ *al ‘aus* ist einer von zwei muslimisch gewordenen Stämmen. Einige Mitglieder des Stammes waren zum Judentum konvertiert. Dieser Artikel gewährt ihnen die volle Gleichberechtigung.

Streit entsteht, woraus Unheil zu befürchten ist, so ist dies Gott und Mohammad, seinem Gesandten, vorzulegen. Gott ist Zeuge des frommsten und aufrichtigsten Verhaltens, das aus dieser Urkunde hergeleitet wird.

III. Zuständigkeit in der Frage der Entschädigungszahlung und des Freikaufs von Kriegsgefangenen

- §19 Die Emigranten der *quraiš* bleiben wie bisher solidarisch; sie begleichen gemeinsam ihre Entschädigungspflichten²⁷, und sie sind gemeinsam für den Freikauf ihrer Kriegsgefangenen verantwortlich. Dies geschieht unter den Gläubigen nach dem Maßstab der Billigkeit und Gerechtigkeit.
- §20 *Bani ʿauf* bleiben wie bisher solidarisch, sie begleichen gemeinsam ihre Entschädigungspflichten und jede Untergruppe löst ihre Gefangenen aus. Dies geschieht nach dem Maßstab der Billigkeit und Gerechtigkeit.
- §21 *Banu s̄āʿida* bleiben wie bisher solidarisch, sie begleichen gemeinsam ihre Entschädigungspflichten und jede Untergruppe löst ihre Gefangenen aus. Dies geschieht nach dem Maßstab der Billigkeit und Gerechtigkeit.
- §22 *Banu al ḥārith ibn al ḥazraġ* bleiben wie bisher solidarisch, sie begleichen gemeinsam ihre Entschädigungspflichten und jede Untergruppe löst ihre Gefangenen aus. Dies passiert nach dem Maßstab der Billigkeit und Gerechtigkeit.
- §23 *Banu ġušam* bleiben wie bisher solidarisch, sie begleichen gemeinsam unter sich ihre Entschädigungspflichten und jede Untergruppe löst ihre Gefangenen aus. Dies geschieht nach dem Maßstab der Billigkeit und Gerechtigkeit.
- §24 *Banu al naġār* bleiben wie bisher solidarisch, sie begleichen gemeinsam ihre Entschädigungspflichten und jede Untergruppe löst ihre Gefangenen aus. Dies geschieht nach dem Maßstab der Billigkeit und Gerechtigkeit.
- §25 *Banu ʿamr ibn ʿauf* bleiben wie bisher solidarisch, sie begleichen gemeinsam ihre Entschädigungspflichten und jede Untergruppe löst ihre Gefangenen aus. Dies geschieht nach dem Maßstab der Billigkeit und Gerechtigkeit.
- §26 *Banu al nabbīt* bleiben wie bisher solidarisch, sie begleichen gemeinsam unter sich ihre Entschädigungspflichten und jede Untergruppe löst ihre Gefangenen aus. Dies geschieht nach dem Maßstab der Billigkeit und Gerechtigkeit.
- §27 *Banu al ʿaus* bleiben wie bisher solidarisch, sie begleichen gemeinsam ihre Entschädigungspflichten und jede Untergruppe löst ihre Gefangenen aus. Dies geschieht nach

²⁷ Vergleiche dazu Bemerkung 14

dem Maßstab der Billigkeit und Gerechtigkeit.

IV. Solidarität und Rechte der Nachbarschaft

- §28 Die gottesfürchtigen Gläubigen leisten Widerstand gegen jeden von ihnen, der ungerecht handelt. Sie stellen sich gegen jeden Intriganten, der nach Ungerechtigkeit, sündhafter Handlung, Angriffe oder Verdorbenheit unter den Gläubigen strebt. Gemeinsam wenden sie gegebenenfalls physische Gewalt gegen ihn an, und sei es auch wenn es sich um den Sohn eines von ihnen handelt.
- §29 Die Gläubigen lassen keinen Überschuldeten ohne Hilfe nach Billigkeit, um seine Kriegsgefangenen freizukaufen oder um seine Entschädigungspflichten zu begleichen.
- §30 Die Nachbarschaft darf nicht besiedelt werden, ohne Einverständnis der Nachbarn.
- §31 Jeder Nachbar ist seinem Nachbar gleich, ihm wird kein Schaden entstehen und er verursacht seinem Nachbar kein Unrecht.
- §32 Die Juden, die uns folgen, haben das gleiche Recht auf Solidarität und Unterstützung; ihnen wird kein Unrecht geschehen und niemand wird unterstützt, ihnen Unrecht zu tun.

V. Bestimmung über persönliche Verantwortung, Asylrecht und inneren Frieden

- §33 Niemand wird für einen Verrat zur Verantwortung gezogen außer dem Verräter selbst.
- §34 Gottes Schutz ist ein einziger; gibt auch nur der geringste von ihnen einem Fremden Schutz bzw. Asyl, so ist dies für alle verpflichtend. Die Gläubigen sind sich gegenseitig die Nächsten.
- §35 Ein Gläubiger schließt kein Bündnis mit dem Nächsten eines anderen Muslims ohne dessen Zustimmung.
- §36 Ein Gläubiger tötet keinen Gläubigen wegen eines *kāfirs*²⁸ und hilft keinem *kāfir* gegen einen Gläubigen.
- §37 Einem Gläubigen, der dem Inhalt dieser Urkunde zugestimmt hat und an Gott und den Jüngsten Tag glaubt, wird keinem Übeltäter helfen oder ihm Zuflucht gewähren. Auf dem, der dies dennoch tut, liegen der Fluch und der Zorn Gottes am Tage der Auferstehung. Mit ihm wird keine Beziehung unterhalten.
- §38 Wenn es eindeutig bewiesen ist, dass jemand einen Gläubigen getötet hat, dann ist die

²⁸ *Kāfir* bedeutet hier die Götzendiener, seien sie aus Mekka oder Medina (nicht alle Mitglieder der Stämme *aus* und *hazrağ* waren zu diesen Zeitpunkt Muslime). Christen und Juden sind nicht damit gemeint.

Vergeltung zulässig, es sei denn, dass die Nächsten des Ermordeten mit einer Entschädigung²⁹ einverstanden sind. Alle Gläubigen sind verpflichtet, gemeinsam gegen den Mörder vorzugehen.

§39 Es darf kein Verletzter daran gehindert werden, gegen denjenigen, der die Verletzung verursachte, rechtlich vorzugehen. Derjenige, der Schaden verursachte, schadet sich selbst und seiner Familie³⁰. Gott bezeugt dies alles.

VI. Bestimmungen für den Friedens- und den Kriegsfall

§40 Die Leute dieser Urkunde stehen gemeinsam gegen jeden, der Jaṭrib angreift.

§41 Weder den *quraiš*, noch ihren Helfern wird Schutz gewährt.

§42 Der Friede der Gläubigen ist ein einziger. Kein Gläubiger schließt nur für sich Frieden im Kampf auf dem Wege Gottes, es sei denn für alle nach dem Maßstab der Gleichheit und Gerechtigkeit.³¹

§43 Kein *mušrik*³² aus Medina gewährt den *quraiš* Schutz für Güter oder Personen.

§44 Geht eine Gruppe auf Feldzug, so darf sie kein weiteres Mal geschickt werden, bis nicht alle anderen Gruppen geschickt wurden.

§45 Im Krieg stimmen die Juden mit den Gläubigen zusammen ab.

§46 Sie helfen einander gegen jeden, der gegen die Leute dieser Urkunde kämpft.

§47 Die Juden beenden³³ keinen Friedensvertrag ohne Zustimmung Mohammads.

§48 Im Krieg tragen die Juden ihre Unkosten und die Muslime ihre Unkosten.

§49 Wenn die Juden zu einem Friedensschluss aufgerufen werden, so sollen sie ihn akzeptieren und sich daran halten. Und wenn sie die gleiche Forderung an ihre Gegner stellen, dann ist es ihr Recht, Solidarität der Gläubigen zu bekommen, es sei denn, sie schließen Frieden mit denjenigen, die die Muslime bekämpfen.

§50 Jeder leistet Schutz auf seiner Seite.

VII. Schlussbestimmung

§51 Jaṭrib ist für Leute dieser Urkunde ein Schutzgebiet³⁴.

²⁹ Vergl. Bem. 14

³⁰ Vergl. Bem. 14

³¹ Hier wird auch ein Individualrecht festgelegt, dass Einzelpersonen für die Gemeinschaft bindende Friedensverträge im Kriegsfall abschließen dürfen. Dies ist m.E. eine abänderbare Norm.

³² *Mušrik* ist wiederum eine Bezeichnung für die nicht muslimischen Mekkaner und Medinsianer. Juden und Christen sind damit nicht gemeint. Im Bezug auf zwischenmenschliche Beziehung wird für sie die Bezeichnung *ahl al-kitāb* (= Leute des Buches) benützt.

³³ Im originalen Text heißt es (jahruḡūn), das Verlassen bedeutet. Ich habe diesen Begriff in der Übersetzung auf Verträge bzw. Abkommen bezogen (hier Friedensverträge bzw. Friedensabkommen)

§52 Diese Urkunde schützt nicht den Unrecht- und Übeltäter.

§53 Wem Unrecht geschieht, dem wird geholfen.

§54 Die gottesfürchtigen Gläubigen setzen diese Urkunde in tiefster und aufrichtigster Überzeugung um.

Gottesschutz gilt für denjenigen, der sich treu und fromm verhält; für ihn gilt auch der Schutz Mohammads, des Gottesgesandten.

6. Anhang

Artikelnummer und die entsprechende Nummerierung bei Ḥamidullah

| Artikel | Ḥamidullah`s Nummerierung | Artikel | Ḥamidullah`s Nummerierung | Artikel | Ḥamidullah`s Nummerierung |
|---------|------------------------------|---------|------------------------------|---------|------------------------------|
| § 1 | 2 | § 19 | 3 | § 37 | 22 |
| § 2 | 19 | § 20 | 4 | § 38 | 21 |
| § 3 | 25 | § 21 | 6 | § 39 | 36 B |
| § 4 | 26 | § 22 | 5 | § 40 | 44 |
| § 5 | 27 | § 23 | 7 | § 41 | 43 |
| § 6 | 28 | § 24 | 8 | § 42 | 17 |
| § 7 | 29 | § 25 | 9 | § 43 | 20 B |
| § 8 | 30 | § 26 | 10 | § 44 | 18 |
| § 9 | 31 | § 27 | 11 | § 45 | 24 |
| § 10 | 32 | § 28 | 13 | § 46 | 37 Satz 2 |
| § 11 | 34 | § 29 | 12 | § 47 | 36 |
| § 12 | 33 | § 30 | 41 | § 48 | 34 Satz 1 |
| § 13 | 35 | § 31 | 40 | § 49 | 45 |
| § 14 | 46 | § 32 | 16 | § 50 | 45 B |
| § 15 | 37 Satz 3 | § 33 | 37B Satz 1 | § 51 | 39 |
| § 16 | 47 Satz 2 | § 34 | 15 | § 52 | 47 Satz 1 |
| § 17 | 23 | § 35 | 12B | § 53 | 37B Satz 2 |
| § 18 | 42 | § 36 | 14 | § 54 | 20 |

³⁴ Bäume dürfen nicht gefällt werden. Vögel und andere Tiere dürfen nicht getötet werden

7. Glossar

| | | |
|----------|-------------------------|--|
| ربعتهم | Rib ^ʿ atihim | Wie bisher |
| يتعاقلون | jat ^ʿ āqalūn | Entschädigung |
| عائيتهم | ʿānihim | Ihre Kriegsgefangene |
| مفرح | mufriḥ | überschuldete |
| ذمة | ẓimmaḥ | Eine Eigenschaft der menschlichen Wesen, die aus ihm eine rechtsfähige Person macht, Seins |
| دسيعة | Dasī ^ʿ ah | Widerstand, Ablehnung |
| الأسوة | ʿuswah | Solidarität, Trost |
| يعقب | j ^ʿ qubu | Folgen, nach kommen |
| يبيي | jabī ^ʿ u | Gleichen, Gleichheit |
| يجير | Juḡīr | Asylgewähren |
| اعتبط | i ^ʿ tabaṭ | Unschuldige zu töten |
| قود | Qawd | Vergeltung, in der Verantwortung ziehen |
| محدث | Muḥdiṭ | Verursacher |
| يوتغ | jūti ^ʿ u | Schadet |
| يخرج | Jaḥruḡ | Austreten, verlassen, kündigen |
| ينحجز | Janḥaḡez | Verhindert |
| فتك | fataka | Verletzen, Kümmern verursachen |
| حدث | ḥadaṭ | Ursache, Ereignis, Geschehen |
| حرمة | ḥurmaḥ | Frau, Nachbarschaft, Privatsphäre |
| اشتجار | Ištiḡār | Auseinandersetzung, Streitigkeit |
| يلبسونه | jalbisūnahu | Sich schuldig machen |
| مولى | mawlā | Nächste |

8. Ausgewählte Literatur

- Al fajrūzabādī, Mohammad ibn Ja^ʿqūb, al ḡāmūs al muḥīṭ, Beirut, 1995
- Ḥamidullah, Mohammad, Maḡmu^ʿat al waṭī^ʿq al siyāsijjah lil ʿahd al nabawī wa al ḥilāfah al rašidah (Sammlung der politische Dokumente aus der Zeit des prophetischen und der rechtgeleitete Kalifen), 6. Auflage, Beirut, 1987,
- Hassan, Ibrahim Hassan, tariḥ al islām (Geschichte des Islam), 14.Aufl. Kairo, 1996, Band 1,
- Ibn Ishāq, Das Leben des Propheten, Aus dem Arabischen übertragen und bearbeitet von Gernot Rotter, Stuttgart, 1986,
- Ibn Kaṭīr al bidājah wa al nihājah, (Der Anfang und das Ende), Auflage von 1988, Kairo, Band 2,
- Ibn Hišām, Geschichte des Propheten, B.2, Beirut, o.D.

- Al Qāsimī, Zāfir, *nizām al ḥukm fī al šarīʿa wa al tāriḥ al islāmī* (Das Regierungssystem in der šarīʿa und der islamischen Geschichte), B.1, Beirut, 1990
- Sprenger, *Das Leben und die Lehre des Mohammed*, zweite Ausgabe, B.3, Berlin 1869
- Wellhausen, *Gemeindeordnung von Medina*, in: *Skizzen und Vorarbeiten*, B. IV, S. 67-83